S 18 KG 5/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	18.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 KG 5/19
Datum	11.09.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 KG 2/20
Datum	23.07.2024

3. Instanz

Datum	-

I. Die Beklagte wird verurteilt, an die KlÃ¤gerin 1.546,00 â¬ Kindergeld fÃ¼r C. fÃ¼r den Zeitraum 01.10.2017 bis 31.05.2018 zu erstatten.

II. Die Beklagte trÃ¤gt 75 % der Kosten des Verfahrens.

III. Die Berufung wird zugelassen.

IV. Der Streitwert wird auf 2.124,00 â¬ festgesetzt.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die Erstattung von Kindergeld, zuletzt nur noch fÃ¼r den Zeitraum 01.10.2017 bis 31.05.2018 iHv 1.546,00 â¬ fÃ¼r H. C. (geb.xx.xx.xxxx).

Die KlÃ¤gerin ist eine Kommune. Sie leistete fÃ¼r den vormals minderjÃ¤hrigen afghanischen FlÃ¼chtling, nunmehr Jugendlichen C. (im Folgenden Z.M., geboren xx.xx.xxxx) im streitigen Zeitraum Hilfe fÃ¼r junge VolljÃ¤hrige nach Â§ 41 SGB VIII in Verbindung mit Â§ 34 SGB VIII von Ã¼ber 3.000,00 â¬ monatlich. Der junge

FlÃ¼chtling lebte in diesem Zeitraum in einer Wohngemeinschaft fÃ¼r FlÃ¼chtlingskinder und erhielt Ã¼ber die KlÃ¤gerin die Unterkunft sowie ein Taschengeld und Fahrtkosten gezahlt.

Am 15.08.2017 wandte sich die KlÃ¤gerin an die Beklagte und begehrte die Erstattung in HÃ¶he des Kindergeldes nach Â§ 104 SGB X. Sofern noch kein Kindergeld vom berechtigten Jugendlichen Z.M. beantragt worden sei, werde um Ãbersendung der Antragsformulare gebeten. Z.M. sei Afghane und Halbwaise, der Vater sei verstorben, zur Mutter bestehe kein Kontakt. Die Beklagte forderte im Oktober 2017 noch anspruchsbegrÃ¼ndende Unterlagen vom kindergeldberechtigten Z.M. an. In der Folgezeit fragte die KlÃ¤gerin mehrfach bei der Beklagten nach dem Sachstand nach. Am 11.10.2018 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit, dass dem Erstattungsersuchen nicht stattgegeben werden kÃ¶nne, weil ein Kostenfestsetzungsbescheid gegenÃ¼ber dem Kindergeldberechtigten Z.M. fehle. Die KlÃ¤gerin Ã¼bersandte der Beklagten den Kostenfestsetzungsbescheid vom 11.06.2018, mit welchem Z.M. verpflichtet worden ist, einen Kostenbeitrag in Form seines Kindergeldes zu leisten. Am 03.12.2018 gewÃ¤hrte die Beklagte Z.M. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz fÃ¼r den Zeitraum Oktober 2017 bis Juli 2018 in HÃ¶he von 192,00 â¬ monatlich. Ein Betrag in HÃ¶he von 1.576,00 â¬ wurde an Z.M. ausbezahlt, fÃ¼r den Monat Juni 2018 erfolgte keine Auszahlung, weil der Anspruch aufgrund der Zahlungen der KlÃ¤gerin als erfÃ¼llt angesehen werde, fÃ¼r den Monat Juli bestehe ein Erstattungsanspruch des Jobcenters N., von welchem Z.M. seit Juli 2018 Leistungen bezieht.

Am 31.01.2019 erhob die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg mit dem Begehren, die Beklagte zu verurteilen, Kindergeld ab 01.08.2017 bis 30.06.2018 in HÃ¶he von 2.124,00 â¬ zu erstatten. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass sie Z.M. im streitigen Zeitraum Ã¼ber die vollstationÃ¤re Jugendhilfe den gesamten Unterhalt sichergestellt habe. Ein Erstattungsanspruch sei gegeben, da die vollstationÃ¤re Jugendhilfe und Kindergeld, welches nach Â§ 1 Abs. 2 BKGG an Voll- bzw. Halbwaisen gezahlt werde, zweckgleich seien. Beides diene dem Zweck der Deckung des Lebensunterhalts des Berechtigten. In diesem Fall sei das Kindergeld eine reine Sozialleistung. Bei anderen Sozialleistungen fÃ¼r Jugendliche wie BAB, Waisenrente etc. sei die Zweckgleichheit unstrittig. Es bestehe bei Zweckgleichheit ausdrÃ¼cklich die MÃ¶glichkeit, beim zustÃ¤ndigen SozialleistungstrÃ¤ger einen Erstattungsanspruch nach Â§ 104 SGB X anzumelden. Die Beklagte sei daher verpflichtet, ihr das Kindergeld im streitigen Zeitraum zu erstatten.

Die Beklagte vertritt die Ansicht, dass kein Erstattungsanspruch besteht. Â§ 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII bestimme ausdrÃ¼cklich, dass Kindergeld nicht als Einkommen bei dem Jugendlichen zu berÃ¼cksichtigen sei. Auch kÃ¶nne der Jugendliche nicht nach Â§ 94 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII herangezogen werden, da diese Vorschrift nur die Erhebung eines Beitrags von den Eltern regele. Hierauf erwiderte die KlÃ¤gerin, dass aus ihrer Sicht das Kindergeld an Vollwaise zur Deckung des Lebensunterhalts gewÃ¤hrt werde. Daher kÃ¶nne es auch nicht anders behandelt werden als andere Sozialleistungen wie z.B. eine Waisenrente etc.

Die KlÃ¤gerin beantragt zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen, Kindegeld fÃ¼r C. an die KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum ab 01.10.2017 bis 31.05.2018 in HÃ¶he von 1.546,00 â¬ zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Ã¼brigen Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakten der KlÃ¤gerin und der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die form- und fristgerecht eingelegte Klage zum Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen Sozialgericht NÃ¼rnberg ist zulÃ¤ssig. Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 5 SGG statthaft, da ein Rechtsanspruch auf die Erstattung geltend gemacht wird und ein Verwaltungsakt vorab nicht zu ergehen braucht. Zwischen den Beteiligten besteht kein Ãber- und UnterordnungsverhÃ¤ltnis, d.h., dass bei den gleichrangigen Beteiligten eine Leistung nicht durch einen Verwaltungsakt einseitig festgesetzt werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 01.04.1993, 1 RK 10/92 m. w. N.).

Die Klage ist auch begrÃ¼ndet, der KlÃ¤gerin steht ein Erstattungsanspruch in der geltend gemachten HÃ¶he zu.

Rechtsgrundlage fÃ¼r den Erstattungsanspruch ist Â§ 104 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 SGB X. Danach ist der LeistungstrÃ¤ger erstattungspflichtig, gegen den der Versicherte vorrangig einen Anspruch hatte, soweit ein nachrangig verpflichteter LeistungstrÃ¤ger Sozialleistungen erbracht hat, ohne dass die Voraussetzungen des Â§ 103 SGB X vorliegen und der vorrangig zustÃ¤ndige LeistungstrÃ¤ger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen TrÃ¤gers Kenntnis erlang hat.

Die Voraussetzungen des Â§ 104 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 SGB X sind erfÃ¼llt. Bei rechtzeitiger Kindergeldbewilligung hÃ¤tte Z.M. das Kindergeld entsprechend Â§ 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII zur Sicherung seines Unterhalts einsetzten mÃ¼ssen mit der Folge, dass die KlÃ¤gerin weniger Leistungen der vollstationÃ¤ren Jugendhilfe gewÃ¤hren hÃ¤tte mÃ¼ssen. Die KlÃ¤gerin war damit nachrangiger LeistungstrÃ¤ger. Auch ein Fall des Â§ 103 SGB X lag nicht vor. Die Beklagte hat das fÃ¼r den streitigen Zeitraum bewilligte Kindergeld zwar an den Berechtigten ausgezahlt, jedoch nicht mit befreiender Wirkung, da die Beklagte vor der Auszahlung an den Jugendlichen Kenntnis von dem Erstattungsbegehren der KlÃ¤gerin hatte. Die HÃ¶he der geltend gemachten Forderung ist nicht zu beanstanden, insoweit wurden von der Beklagten auch keine EinwÃ¤nde erhoben.

1. GemÃ¤Ã Â§ 104 Abs. 1 SGB X ist ein LeistungstrÃ¤ger erstattungspflichtig, wenn ein nachrangig verpflichteter LeistungstrÃ¤ger Sozialleistungen erbracht hat, ohne dass die Voraussetzungen von Â§ 103 Abs. 1 vorliegen, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, soweit der LeistungstrÃ¤ger nicht bereits

selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen LeistungstrÃ¤gers Kenntnis erlangt hat. Nachrangig verpflichtet ist ein LeistungstrÃ¤ger, soweit dieser bei rechtzeitiger ErfÃ¼llung der Leistungsverpflichtung eines anderen LeistungstrÃ¤gers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wÃ¤re. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit der nachrangige LeistungstrÃ¤ger seine Leistungen auch bei Leistung des vorrangig verpflichteten LeistungstrÃ¤gers hÃ¤tte erbringen mÃ¼ssen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn von den TrÃ¤gern der Sozialhilfe, der KriegsopferfÃ¼rsorge und der Jugendhilfe Aufwendungsersatz geltend gemacht oder ein Kostenbeitrag erhoben werden kann; Satz 3 gilt in diesen FÃ¤llen nicht.

a)
Nach Â§ 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X besteht auch dann ein Erstattungsanspruch gegen den vorrangig verpflichteten LeistungstrÃ¤ger, wenn von den TrÃ¤gern der Sozialhilfe, der KriegsopferfÃ¼rsorge oder der Jugendhilfe Aufwendungsersatz geltend gemacht oder ein Kostenbeitrag festgesetzt werden kann. Gesetzeszweck des Â§ 104 Abs. 4 Satz 4 SGB X ist der Ausdruck eines Nachrangs dieser grundsÃ¤tzlich bedÃ¼rftigkeitsgeprÃ¼ften Leistungssysteme (Pattar in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, Â§ 104 SGB X, Rn. 44). Dem Jugendlichen sind von der KlÃ¤gerin Leistungen nach Â§ 41 SGB VIII gewÃ¤hrt worden. Gem. Â§ 92 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sind junge VolljÃ¤hrige zu den entstehenden Kosten heranzuziehen. Einzusetzen ist zunÃ¤chst das Einkommen nach MaÃgabe der Â§Â§ 93 und 94 SGB VIII (von Koppenfels-Spies in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2018, Â§ 41 SGB VIII, Rn. 32).
aa)
Nach Ansicht der Kammer wÃ¤re das Kindergeld fÃ¼r Vollwaisen nach dem BKGG von dem Jugendlichen gem. Â§ 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII vorrangig zur Unterhaltssicherung einzusetzen gewesen. Nach Â§ 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII zÃ¤hlen Geldleistungen, die dem gleichen Zwecke wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, nicht zum Einkommen und sind unabhÃ¤ngig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Eine Doppelverwendung staatlicher Mittel fÃ¼r denselben Zweck soll dadurch vermieden werden (MÃ¼nder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage 2019, Â§ 93 Rn. 11). Die PrÃ¼fung der ZweckidentitÃ¤t muss jeweils bezogen auf die konkrete MaÃnahme der Jugendhilfe ermittelt werden (BVerwG, U.v.22.12.1998 â 5 C 25/97 â juris Rn. 18).

Die Z.M. konkret geleistete Hilfe erfolgte gem. Â§ 41 iVm Â§ 34 SGB VIII als stationÃ¤re Jugendhilfe in der Form der Heimerziehung. Ziel der Heimerziehung war es, die VerselbstÃ¤ndigung in allen Lebensbereichen zu erreichen, eine Stabilisierung im persÃ¶nlichen Bereich, Hilfe in lebenspraktischen Bereichen etc. Daneben wird auch der notwendige Lebensunterhalt sichergestellt (Â§Â§ 34, 39, 40 SGB VIII).

Der Zweck des sozialrechtlichen Kindergeldes beschrÃ¤nkt sich bei Vollwaisen auf die Unterhaltssicherung (vgl. VG MÃ¼nchen, Urteil vom 16. Januar 2019 â M 18 K 17.3303 -, Rn. 22 â 39, juris). Da diese im vorliegenden Fall bereits durch die von der Beklagten gewÃ¤hrleistete Heimunterbringung gewÃ¤hrt wird, liegt ZweckidentitÃ¤t zwischen der jugendhilferechtlichen Leistung und der

Kindergeldleistung vor.

Das Kindergeld ist seit seiner EinfÃ¼hrung dazu bestimmt, die wirtschaftliche Belastung, die Eltern durch die Sorge fÃ¼r ihre Kinder entsteht, teilweise auszugleichen (so bereits BVerf-GE 11, 105,115; BSG Urteil vom 19.02.2009 â□□ B 10 KG 2/07 R mwN). Mit der EinfÃ¼hrung eines Kindergeldes fÃ¼r ein alleinstehendes Kind selbst (Â§ 1 Abs. 2 BKGG) ab 1.1.1986 wollte der Gesetzgeber aus sozialen ErwÃ¤gungen fÃ¼r alleinstehende Kinder eine neue eigenstÃ¤ndige (Sozial-)Leistung einfÃ¼hren, weil diese keine kindergeldberechtigten Bezugspersonen (im vorgenannten Sinne) haben (vgl. BT-Drucks 10/2563 S 3 f; BT-Drucks 10/3369 S 11; BT-Drucks 13/1558 S 16). Es handelt sich demnach um eine allein im BKGG enthaltene Sonderregelung, die abweichend vom dem Grundsatz, dass (sozialrechtliches und steuerrechtliches) Kindergeld nur Eltern oder elternÃ¤hnlichen Personen gewÃ¤hrt wird, die Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben, eine Zahlung an das Kind selbst vorsieht, um die elterliche oder quasi-elterliche Belastung zu mindern (vgl. BT-Drs. 10 3369 S. 11). Der Kindergeldanspruch fÃ¼r Vollwaisen wurde dem o.g. Zweck entsprechend in Â§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 1 BKGG a.F. Ã¼bernommen, ohne im Gesetzestext auf das Merkmal der HaushaltsfÃ¼hrung einzugehen (BT-Drs. 10/3369 S. 11f.). 1996 erfolgte die Aufsplittung des Kindergeldes in ein Kindergeld nach Â§ 31 i.V.m. Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes (im Folgenden: steuerrechtliches Kindergeld) fÃ¼r Personen, die dem EStG unterliegen, und einem Kindergeld fÃ¼r andere Personenkreise (Jahressteuergesetz 1996 vom 11.Oktober 1995, BGBl. I S. 1250, 1378f.).

Mit Urteil vom 5. Mai 2015 bestÃ¤tigte das Bundessozialgericht die Zwecksetzung des sozialrechtlichen Kindergelds, finanzielle Belastungen durch die Personensorge fÃ¼r Kinder und finanzielle Mehrbelastungen durch die Kindererziehung bzw. besonderen BedÃ¼rfnisse von Kindern und Heranwachsenden auszugleichen (â□□Kinder kostenâ□□). Im Fall von alleinstehenden Vollwaisen dient es als Ausgleich fÃ¼r die eigenen Belastungen (Az. B 10 KG 1/14 R â□□ juris Rn. 10, 27).

Eine andere Bewertung des Kindergeldes fÃ¼r Vollwaisen ergibt sich auch nicht aus der hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung zum Zweck des steuerrechtlichen Kindergeldes.
Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes dient das steuerrechtliche Kindergeld dem allgemeinen Zweck des Familienlastenausgleiches, wobei den Eltern ein weiter Verwendungsrahmen zugunsten des Kindes fÃ¼r das Geld zukommt (BVerwG, U.v. 22.12.1998 â□□ 5 C 25/97 â□□ juris Rn. 18; BVerwG, U.v. 12.5.2011 â□□ 5 C 10/10 â□□ juris Rn.15). Systematisch handelt es sich hierbei um die steuerliche Freistellung des Eltern-einkommens in HÃ¶he des Existenzminimums eines Kindes einschlieÃ□lich der Bedarfe fÃ¼r Betreuung und Erziehung oder Ausbildung, Â§ 31 Abs. 1 S. 1 EStG. Soweit das Kindergeld dafÃ¼r nicht erforderlich ist, dient es der FÃ¶rderung der Familie, Â§ 31 Abs. 1 Satz 2 EStG (BVerwG, U.v. 12.5.2011 â□□ 5 C 10/10 â□□ juris Rn.14). Auch das Bundesverfassungsgericht sieht das steuerrechtliche Kindergeld als eine Leistung zur FÃ¶rderung der Familie, die dazu dient, die wirtschaftliche Lage von Familien mit Kindern im VerhÃ¤ltnis zu solchen ohne Kinder zu verbessern und deren

Lebensunterhalt zu sichern (BVerfG, B.v.11.3.2010 â□□ 1 BvR 3163/09 â□□ juris Rn. 5). ErhÃ¤lt ein Kind das Kindergeld ausnahmsweise â□□fÃ¼r sichâ□□, da es als Vollwaise keinen anderen Kindergeldberechtigten gibt, dient das Kindergeld eben auch der Sicherstellung des eigenen Lebensunterhaltes. Das Kindergeld fÃ¼r Vollwaisen nach Â§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BKGG dient damit ausschlieÃ□lich dem Unterhalt und ist als zweckidentische Leistung nach Â§ 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII einzusetzen.

bb)
Die Kammer folgt zudem der Ansicht des VG MÃ¼nchen (aaO), dass Â§ 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII einer Subsumtion des Kindergeldes nach Â§ 1 Abs. 2 BKGG unter Â§ 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII nicht entgegensteht (aA VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 27. Februar 2019 â□□ 4 K 1861/18 -, Rn. 18 â□□ 19, juris).

Nach dem Wortlaut des Â§ 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII ist Kindergeld nicht als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen. Eine Unterscheidung bezÃ¼glich der Rechtsgrundlage des Kindergeldes ist der Vorschrift nach dem Wortlaut nicht zu entnehmen. Allerdings ist die Norm des Â§ 93 Abs 1 Satz 4 SGB VIII einschrÃ¤nkend im Wege der teleologischen Reduktion dahingehend auszulegen, dass hiervon nur Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz umfasst ist. Die teleologische Reduktion gehÃ¶rt zu den anerkannten, verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden AuslegungsgrundsÃ¤tzen (BVerfG Beschluss vom 15.10.2004 â□□ 2 BvR 1316/04 â□□ NJW 2005, 352, 353; BVerfG Beschluss vom 7.4.1997 â□□ 1 BvL 11/96 â□□ NJW 1997, 2230, 2231; BVerfG Beschluss vom 14.3.2011 â□□ 1 BvL 13/07 â□□ NZS 2011, 812). Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass sie die auszulegende Vorschrift entgegen ihrem Wortlaut hinsichtlich eines Teils der von ihr erfassten FÃ¤lle fÃ¼r unanwendbar hÃ¤lt, weil deren Sinn und Zweck, die Entstehungsgeschichte und der Gesamtzusammenhang der einschlÃ¤gigen Regelungen gegen eine uneingeschrÃ¤nkte Anwendung sprechen (BVerfG Beschluss vom 7.4.1997 â□□ 1 BvL 11/96 â□□ NJW 1997, 2230, 2231; BSG vom 18.8.2011 â□□ B 10 EG 7/10 R â□□ BSGE 109, 42 = SozR 4-7837 Â§ 2 Nr 10; BSG, Urteil vom 04. Dezember 2014 â□□ B 2 U 18/13 R -, BSGE 118, 18-30, SozR 4-2700 Â§ 101 Nr 2, Rn. 27).

Aus der GesetzesbegrÃ¼ndung bezÃ¼glich der EinfÃ¼gung der Formulierung â□□Kindergeldâ□□ in Â§ 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit der EinfÃ¼gung lediglich die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nachvollziehen wollte, die jedoch nur das steuerrechtliche Kindergeld betraf (Bt-Drs. 17/13023, S. 14 Punkt 7a). Aus dem Zusammenhang der BegrÃ¼ndung mit der BegrÃ¼ndung zur Ã□nderung des Â§ 94 Abs. 3 S. 1 SGB VIII unter Nr. 8a) (Bt-Drs. 17/13023 S. 15) folgt, dass der Gesetzgeber bei der EinfÃ¼gung des Begriffs â□□Kindergeldâ□□ in Â§ 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII lediglich das steuerrechtliche Kindergeld, das die Eltern der LeistungsempfÃ¤nger beziehen, bedacht hatte.

Auch ist der Grund, weshalb das steuerrechtliche Kindergeld in Â§ 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII ausgenommen wurde, nicht fÃ¼r die Situation des Kindergelds nach Â§ 1 Abs. 2 BKGG anwendbar. Das steuerrechtliche Kindergeld sollte nach Â§ 94 Abs. 3 S. 1 SGB VIII unabhÃ¤ngig von einem etwaigen einkommensbezogenen Kostenbeitrag

nach Â§ 93 Abs. 1 SGB VIII als eigenstÃ¤ndiger Kostenbeitrag erhoben werden, um eine Ungleichbehandlung der Elternteile bei der Kostenheranziehung zu verhindern. Da nur ein Elternteil das steuerrechtliche Kindergeld bezieht, konnte dieser das Kindergeld zur ErfÃ¼llung des Kostenbeitrags heranziehen und musste nur die Differenz zwischen dem Kindergeld und Kostenbeitrag aus seinem Einkommen bestreiten, wÃ¤hrend der andere Elternteil den gesamten Kostenbeitrag aus seinem Einkommen bezahlen musste. Deshalb sollte zur Gleichbehandlung der Eltern untereinander ein eigenstÃ¤ndiger Kostenbeitrag in HÃ¶he des Kindergeldes nur beim kindergeldbeziehenden Elternteil erfolgen, wÃ¤hrend der einkommensabhÃ¤ngige Kostenbeitrag ohne das steuerrechtliche Kindergeld berechnet wurde (Bt-Drs. 17/13023 S. 15 unter Punkt 8a); Wiesner, Kommentar SGB VIII, Â§ 93 Rn. 13f.). Dieser Zweck der Ausgliederung des Kindergeldes aus dem Einkommensbegriff im Sinne des Â§ 93 Abs. 1 SGB VIII durch die Aufnahme in Â§ 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII kann offensichtlich im Fall des hier vorliegenden Kindergeldes fÃ¼r Vollwaise nicht erreicht werden. Der Kindergeldbegriff in Â§ 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII umfasst daher im Wege einer teleologischen Reduktion nicht auch das Kindergeld fÃ¼r Vollwaisen nach Â§ 1 Abs. 2 BKGG.

b) Die tatsÃ¤chlich erbrachten Leistungen mÃ¼ssen zu den Leistungen des vorrangig verpflichteten TrÃ¤gers kongruent sein. Das bedeutet, dass sie gleichartig zu den tatsÃ¤chlich erbrachten Leistungen sein mÃ¼ssen, fÃ¼r den gleichen Zeitraum geschuldet sein mÃ¼ssen, fÃ¼r den die tatsÃ¤chlich erbrachten Leistungen erbracht worden sind, und dass die Leistungen des vorrangig verpflichteten TrÃ¤gers grundsÃ¤tzlich auch an dieselbe Person geschuldet sind, welcher der nachrangig verpflichtete TrÃ¤ger tatsÃ¤chlich Leistungen erbracht hat. (Pattar in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, Â§ 104 SGB X, Rn. 29). Wie bereits oben ausgefÃ¼hrt liegt eine ZweckidentitÃ¤t zwischen dem Kindergeld und den Leistungen der KlÃ¤gerin vor, selbst wenn die KlÃ¤gerin in Teilbereichen eine Sachleistung erbracht haben sollte, da beide Leistungen wie oben ausgefÃ¼hrt dem gleichen Zweck, nÃ¤mlich der Unterhaltssicherung dienen. Zudem ist der Leistungszeitraum kongruent, wie auch der Leistungsberechtigte.

c) Dem Erstattungsanspruch steht nicht entgegen, dass die KlÃ¤gerin fÃ¼r den streitigen Zeitraum keinen Leistungsbescheid gegenÃ¼ber dem Jugendlichen erlassen hat. Zwar hat nach Â§ 92 Absatz 2 SGB VIII die Heranziehung des Jugendlichen zu einem Kostenbeitrag grundsÃ¤tzlich durch einen Leistungsbescheid, d. h. durch einen Verwaltungsakt, zu erfolgen (Krome in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2018, Â§ 92 SGB VIII, Rn. 24). So hat das BSG in seinem Urteil vom 22.09.1988 â□□ 2 RU 9/88 â□□ juris Rn. 24 festgestellt, dass die Verpflichtung, sowohl dem Grunde als auch der HÃ¶he nach einen Kostenbeitrag zur freiwilligen Erziehungsbeihilfe leisten zu mÃ¼ssen, nicht kraft Gesetzes feststehe. Die zustÃ¤ndige LandesbehÃ¶rde habe in dem dort streitigen Fall darÃ¼ber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang von dem dort Beigeladenen ein Kostenbeitrag erhoben werden soll, und auf welchem Wege er geltend gemacht werden soll Die Kostenfestsetzung und die Art der Einziehung seien in das Ermessen der BehÃ¶rde gestellt und hÃ¤tten als Verwaltungsakte zu erfolgen (vgl BVerwG vom 18.6.70 â□□ 5 C 39/69 = BVerwGE 35, 304). Ein Erstattungsanspruch bestehe daher nur insoweit, als dass der Kostenbeitrag durch

Leistungsbescheid festgesetzt worden ist (BSG aaO). Diese MaÃstÃ¤be sind vorliegend jedoch nicht anwendbar. Geldleistungen nach Â§ 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII (wie hier das sozialrechtliche Kindergeld fÃ¼r Vollwaise) sind unabhÃ¤ngig von einem Kostenbeitrag einzusetzen, ein Leistungsbescheid gem. Â§ 92 Abs. 2 SGB VIII hat jedoch nur fÃ¼r KostenbeitrÃ¤ge zu erfolgen. Zudem steht die einzusetzende Geldleistung sowohl dem Grunde als auch der HÃ¶he nach (in voller HÃ¶he des Kindergeldes) fest. Ein Leistungsbescheid ist fÃ¼r den Erfolg des Erstattungsbegehrens der KlÃ¤gerin nicht erforderlich.

Der Klage war daher stattzugeben.

2. Lediglich ergÃ¤nzend wird ausgefÃ¼hrt, dass Z.M. zum Verfahren nicht notwendig beigeladen werden musste. Einer notwendigen Beiladung nach Â§ 75 Abs. 2 Alt. 1 SGG bedarf es im Erstattungsstreit nur dann, wenn sich die ErfÃ¼llungsfiktion nach Â§ 107 SGB X auf weitere Rechte des LeistungsempfÃ¤ngers auswirkt (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, Â§ 75 RdNr 10a mwN). Hat der Berechtigte â wie vorliegend â die Leistung bereits erhalten, kann er diese folglich nicht noch einmal beanspruchen. Darum hat die vorliegende Entscheidung Ã¼ber die Erstattungsforderung keine Auswirkung auf die Rechtsposition des Jugendlichen, so dass eine notwendige Beiladung nicht erforderlich ist (BSG, Urteil vom 18. November 2014 â B 1 KR 12/14 R -, SozR 4-2500 Â§ 264 Nr 6).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm Â§ 154 Abs. 1 VwGO und basiert darauf, dass die KlÃ¤gerin ihren ursprÃ¼nglich geltend gemachten Anspruch zuletzt auf 1.546,00 â¬ begrenzt hat.

4. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit dem Gerichtskostengesetz (GKG). Da der ursprÃ¼ngliche Klageantrag auf eine bezifferte Geldleistung gerichtet war, ist deren HÃ¶he maÃgeblich (Â§ 52 Abs. 3 GKG).

Die Berufung war gem. Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen.
Â

Â

Erstellt am: 02.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024